Briegisches Wochenblatt

für

Leser aus allen Ständen.

36.

Freitag, am 6. Juni 1828.

Beitrag zur Kenntniß der Criminal-Rechtspflege in Frankreich, zu Ende des 17ten Jahrhunderts.

Jacob Aymard, ein Bauer aus Dauphiné, machte in Lyon und Grenoble wunderbare Entdeckungen mit der Wünschelruthe; seine Kunst schien ihn aber zu verlassen, als er — um sie zu zeigen — nach Paris gebracht wurde, von wo er Hohn und Verachtung mit in die Heimath nahm.

Die erste Probe, welche dieser Bauer im Jahre 1688 in Gegenwart der Gerichtsbehörde in Grenoble machte, setzte Jedermann in Staunen. Es war nämlich einem dortigen Herrn v. M. ein

Kleider-

Kleiderdiebstahl zugefügt worden, und weil er hörte, daß diejenigen Personen, welche die Marksteine fänden, auch Diebstähle entdecken könnten: so entstand der Wunsch in ihm, hiervon eine Probe zu sehen. Aymard wird gerufen und an den Ort des begangenen Verbrechens geführt. Die Ruthe dreht sich, und fährt fort, sich zu drehen, wenn man aus dem Hause auf die Straße und weiter geht. Man kommt an die Gefängnisse; sie werden geöffnet, und Aymard läßt in Gegenwart des Richters vier Spitzbuben, die man seit einigen Tagen verhaftet hatte, in eine Reihe treten. Er setzt seinen Fuß auf den Fuß des Ersten, — die Ruthe dreht sich nicht; er tritt auf den Fuß des Zweiten, — die Ruthe dreht sich, und Aymard versichert sogleich, das sei der Dieb. Während dieser seine Unschuld betheuert, geht der Bauer zum Dritten, — die Ruthe bewegt sich nicht; sie dreht sich aber schnell nach dem Vierten, der dann zitternd die That gesteht, und den Zweiten als Mitschuldigen nennt. Beide bekennen nunmehr auch, daß das Gestohlene in einer Scheune vor der Stadt liege. Man geht hin, und Aymard entdeckt — besonders zu großer Verwunderung des Scheunenpachters — mittelst der Ruthe die sorgfältig versteckten Kleider.

Aber folgender Vorfall erst machte in Lyon, ja, in ganz Europa, großes Aufsehen. Er stellt so wunderbare Umstände dar, die man — wie einige französische Schrtfsteller aus früherer Zeit meinen

meinen — einer natürlichen Ursache kaum zuschreiben könne. Der Leser mag selbst darüber urtheilen.

Am 15. Juli 1692 wurde in Lyon ein Weinhändler nebst seiner Frau, mittelst einer Hippe, im Keller ermordet, und das im Kaufladen befindliche Geld geraubt. Da man nicht die geringste Vermuthung hinsichtlich der Thäter hatte, so ließ der Nachbar der Ermordeten den Bauer kommen, von dem wir sprachen. Aymard erscheint, und verspricht dem Prokurator des Königs, die Spur der Thäter zu entdecken, wenn man ihn in den Keller führen wolle, wo die Mordthaten begangen worden seien. Ein Criminalbeamter und der Prokurator führen ihn hin; man giebt ihm eine Ruthe vom ersten Holze, das man findet; er geht im Keller herum, und seine Ruthe macht blos Bewegungen auf der Stelle, wo der Kaufmann ermordet worden war. Auf eben dieser Stelle wird der Bauer bewegt, sein Puls hebt sich, wie in einem heftigen Fieber, die Ruthe, die er in den Händen hält, dreht sich schneller, und die Bewegungen verdoppeln sich auf der Stelle, wo man den Leichnam der Frau gefunden hatte. Nachher geht Aymard, geführt durch die Ruthe, oder vielmehr durch ein innerliches Gefühl, in den Laden, in welchem der Raub begangen worden war; von da folgt er der Spur der Mörder in eine Straße, geht dann durch den Hof der erzbischöflichen

Residenz

Residenz aus der Stadt, dann weiter über die Rhonebrücke, und rechts am Flusse hin. Seine Begleiter waren Zeugen, daß er zuweilen die Spuren von drei, zuweilen auch nur von zwei Complicen gewahrte; er kam mit der Zahl aufs Reine, als er im Hause eines Gärtners ankam, wo er bestimmt behauptete, daß die Mörder um einen Tisch, nach dem die Ruthe sich drehte, gesessen, und von drei Flaschen, welche in der Stube standen, eine, auf der die Ruthe sich ebenfalls bewegte, berührt hätten. Man wollte vom Gärtner wissen, ob er, oder jemand von seinen Leuten mit den Mördern gesprochen hätte, konnte aber nichts erfahren. — Endlich erschienen zwei Kinder von 9 und 10 Jahren. — Die Ruthe dreht sich, und die befragten Kinder erzählten, daß an einem Sonntage Morgens drei Menschen, (welche genau beschrieben wurden) sich in das Haus geschlichen, und den Wein aus der Flasche getrunken hätten, die der Mann mit der Ruthe bezeichnet habe.

Jetzt glaubte man zwar, daß Aymard nicht betrüge; man wollte aber doch, ehe man ihn weiter schickte, sein Geheimniß noch mehr erproben. Da man die Hippe, deren sich die Mörder bedienten, gefunden hatte, so nahm man mehrere andere Hippen von gleicher Größe, trug sie in den Garten des Herrn von Montivrol, und vergrub sie dort, ohne daß der Bauer es sehen konnte. Man ließ ihn nun an allen Hippen vorübergehen;

hen; die Ruthe drehte sich aber blos bei derjenigen, welche die Mörder gebraucht hatten. Hernach verband der Intendant dem Bauer die Augen, man versteckte die Hippen im Grase, führte ihn an den Ort, und die Ruthe drehte sich immer nach derselben Hippe, ohne bei den andern sich zu bewegen. Nach dieser Probe gab man ihm zu Verfolgung der Mörder einen Schreiber und einen Gerichtsfrohn zur Begleitung.

Man ging eine halbe Stunde weit an der Rhone hinab, und hier zeigten die, auf dem Sande eingedrückten Fußtritte, daß die Mörder sich eingeschifft hatten. Sie wurden nun auch durch das Wasser sorgfältig verfolgt, und der Bauer steuerte mit seinem Schiffe auf ungewöhnlichen Wegen, und durch einen Bogen der Brücke zu Vienne, wodurch man gewöhnlich gar nicht fährt. Dies erzeugte die Vermuthung, daß die Mörder kein Schiff gehabt haben möchten, weil sie sich außerdem von dem guten Wege des Flusses nicht entfernt haben würden. Der Bauer landete da, wo die Bösewichter ans Land gestiegen waren, ging geradezu in ihr Nachtquartier, und erkannte, zu großer Verwunderung der Gäste und Zuschauer die Betten, wo sie geschlafen, die Tische, an denen sie gesessen, die Gefäße, aus denen sie gespeiset, und die Gläser, die sie berührt hatten.

Man kommt im Lager von Sablon an. Der Bauer fühlt sich bewegt; er hält sich überzeugt, daß

daß er die Mörder vor sich habe, wagt aber aus Furcht vor den Soldaten nicht, mittelst der Ruthe sich volle Gewißheit zu verschaffen. Erschrocken geht er nach Lyon zurück.

Man schickt ihn, mit Empfehlungsbriefen, in einem Schiffe nochmals in das Lager. Die Verbrecher sind zwar nicht mehr da; allein Aymard verfolgt sie bis Beaucaire, sucht unterwegs alle ihre Quartiere auf, bezeichnet überall Tische und Betten, die sie besetzt, und Töpfe und Gläser, die sie in den Händen gehabt hatten.

In Beaucaire angekommen, überzeugt er sich mittelst der Ruthe, daß hier die Mörder sich getrennt haben, und verfolgt nunmehr den, dessen Spuren die Ruthe am meisten in Bewegung setzen. Er bleibt an der Thür eines Gefängnisses stehen, ganz bestimmt versichernd: es sei einer von den Mördern darin. Man öffnet, stellt ihm 12 bis 15 Gefangene, und unter diesen auch einen kleinen buckeligen Menschen vor, der eine Stunde früher erst verhaftet worden war. Die Ruthe bezeichnet diesen als Mitschuldigen, und er wird sofort nach Lyon abgeführt. Anfangs leugnete er alle Kenntniß von dem Verbrechen und den Thätern, und versichert: früher niemals in Lyon gewesen zu sein: als er aber auf den, von der Ruthe bezeichneten Weg, den er nach Beaucaire genommen hatte, und in die Häuser, in denen er sich aufgehalten hatte, geführt wurde, gestand er,

in

in Gesellschaft zweier Cameraden in allen diesen Orten gewesen zu sein.

Bei einer späteren Vernehmung in Lyon gestand er die Theilnahme an der That, und zwei Tage darauf ward Aymard nochmals abgesendet, um die beiden andern Mörder aufzusuchen. Er begab sich mit den obengedachten Begleitern nochmals nach Beaucaire, und — — die Ruthe führt ihn an dasselbe Gefängniß, in welchem der Buckelige gesessen hatte. Aymard versichert, es müsse noch Einer von den Mördern darin sein; der Gefangenwärter zieht ihn aber aus dem Irrthum, indem er ihm erzählt: es sei vor einigen Tagen ein Mensch (dessen Beschreibung auf einen der Mörder paßte) gekommen, um Nachricht über den Buckeligen einzuziehen.

Man folgte nun der Spur weiter, und kam bis an das Meer, wo die Mörder sich eingeschifft hatten. Auch Aymard bestieg ein Schiff, und entdeckte, daß die Verfolgten von Zeit zu Zeit auf der Küste gelandet, und unter Olivenbäumen geschlafen hatten. Ungeachtet der Stürme verfolgte die Ruthe die Mörder auf den Wellen Tag für Tag, bis an die Grenzen des Reichs, doch vergeblich!

Unterdessen wurde der Prozeß gegen den Buckeligen eifrig fortgesetzt, und als Aymard am 30. August desselben Jahres von seiner Fahrt zurückkam,

kam, wurde der 19jährige Verbrecher zum Rade verurtheilt.

Aufforderung
zum Morde — aus Muthwillen.

Im südlichen Theile von Cadix liegt die Vorstadt Santa Maria. Mehrere zu derselben gehörige Straßen, die man unter dem Namen de la Mirandilla begreift, sind ein fortwährender Schlupfwinkel für liederliche Weibsleute, desertirte Matrosen, kurz der Aufenthalt des schlechtesten Gesindels.

Am 27sten März d. J. ging der Regiments-Tambour des dort in Garnison stehenden 34sten Französischen Regiments durch diesen Theil der Stadt, um sich nach der Kaserne San Roque zu begeben. Pepe (Joseph) Arevalo, mit dem Zunamen El Feo (der Häßliche), saß mit einem Mädchen, Namens Feliciana, vor der Hausthür der Letzteren. „Ich wette," sagte sie zu Arevalo, „daß du nicht im Stande bist, diesen langen blonden Jire (so nennt das gemeine Volk dort die Franzosen) umzubringen." — „Laß die Thorheiten," erwiederte er, „du wirst mich ins Unglück bringen." — „Dummes Geschwätz," fuhr sie fort, „weiter bringt ihr auch nichts, ihr Cadixer, zu nichts seid ihr fähig." — Pepe Arevalo

stand

stand auf und rief: „Du wirst noch machen, daß ich bald mit meinen Beinen dem Matadero (das Schlachthaus zu Cadix, vor welchem die Hinrichtungen statt finden) gegenüber, baumeln werde; ich will dir aber beweisen, daß ein Cadixer sich vor nichts in der Welt fürchtet." — Mit diesen Worten lief er auf den ruhig fortgehenden Regiments-Tambour los, rief ihm zu: „Wehre dich, französischer Lumpenhund!" und schnitt ihm bei diesen Worten auch schon mit seinem langen Messer den Leib auf. Der Franzose fiel zu Boden; Arevalo lief eiligst davon, wurde aber eingeholt und verhaftet. Eine große Menge von Zeugen, die alles mit angehört, gaben ihre Aussagen darüber ab, und in Folge dessen ward auch Feliciana San Pelayo verhaftet. Der Regiments-Tambour wurde nach dem französischen Lazareth gebracht, und aus der Besichtigung ergab sich, daß der Schnitt die Eingeweide verletzt und den Tod bewirkt hatte, der durch den Blutverlust beschleunigt worden war. Die Französische Behörde hatte sich zwar der Schuldigen bemächtigt, lieferte sie jedoch, den bestehenden Verträgen zufolge, den Spanischen Gerichten wieder aus.

Arevalo und Feliciana sagten zwar aus, der Franzose habe sie gereizt, und Feliciana habe zu Arevalo gesagt, da er ihr Begleiter sei, so dürfte er nicht zugeben, daß sie beleidigt werde; diese Angaben wurden jedoch durch die Aussagen sämmtlicher

sämmtlicher Zeugen widerlegt. Der Corregidor von Cadix betrieb die Sache mit der äußersten Thätigkeit, ließ durch den Criminalrichter alle Umstände aktenmäßig constatiren, und sprach nach sorgfältiger Untersuchung das Urtheil, daß Joseph Arevalo mit der Todesstrafe, Feliciana San Pelayo aber, nachdem sie der Vollziehung des Urtheils beigewohnt, mit lebenslänglicher Haft in dem Zuchthause zu Sevilla zu belegen sei, beide aber solidarisch die Prozeßkosten zu tragen hätten.

Das Obergericht zu Sevilla bestätigte dieses Urtheil, welches am 7. Juni 1827 seine Vollziehung erhielt. Der Verurtheilte wurde durch die Garrota hingerichtet (erdrosselt), denn seit der Einführung der Constitution von 1812 wird das Hängen am Galgen zu Cadix nicht mehr als Todesstrafe angewandt. Arevalo ging mit kalter Ruhe und großer Fassung zum Tode. Auf dem Wege rief er mehrmals dem Volke zu: Liebe Landsleute, ich gehe zum Richtplatze, den Franzosen zu Gefallen. Als ihm der Henker die Füße an den Pfahl festband, sagte er: Gevatter, ich habe niemals Strumpfbänder getragen; binde mir die Füße nicht gar zu fest.

Eine

Eine Schauspielerinn als Diebinn vor Gericht.

Paris, am 1. Decbr. 1827.

Demoiselle Hugens, eine junge Schauspielerinn, die seit mehreren Jahren auf den ersten Theatern der Boulevards zu Paris mit großem Beifall gesehen wird, erschien heute auf einem Schauplatz, von dem Erziehung, Glücksumstände und Sitten sie für immer ausschließen zu müssen schienen, nämlich vor dem Zuchtpolizeigericht. Herr Ma'ical, ein Modenhändler, und dessen Gehülfe, erklärten vor dem Tribunal, daß Mamsell Hugens in ihr Haus gekommen sey, um einige kleine Umschlagetücher von geringem Werthe zu kaufen. Sie hatte selbige bei Seite legen lassen, um, wie sie sagte, ihren Mann über die Auswahl zu Rath zu ziehen. Einige Augenblicke nachher hätten sie sie dabei ertappt, wie sie sich gebückt, um ihre Börse aufzuheben, zugleich aber einige Halstücher von Gaze in ihrem Taschentuche versteckt habe. Sie sei sogleich fest genommen worden, und habe sie darauf gebeten, sie nicht unglücklich zu machen, auch die Bezahlung für das Entwandte angeboten.

Mademoiselle Hugens suchte mit dem pathetischen Ausdruck, mit welchem sie auf dem Theater auch bei blos eingebildeten Leiden so mächtig wirkt, die Beschuldigung von sich abzuwälzen; sprach

sprach von dem Tode eines Sohnes, auf dessen Haupte die Hoffnung eines zu erwartenden Vermögens von 400,000 Franken beruht, und dessen Tod ihre Vernunft so gewaltsam angegriffen habe, daß sie oft nicht wisse, was sie thue.

„Ich hatte," sagte sie, „oft von Damen gehört, die ähnlicher Vergehungen wegen vor Gericht gezogen worden sind. Ein unglücklicher Zufall wollte, daß in dem Augenblick, wo ich mich bückte, drei oder vier kleine Gazetücher gegen mich herunter fielen, und da der Ladendiener mich in diesem Augenblicke scharf ansah, so fürchtete ich, er möchte glauben, daß ich sie entwenden wollte. Deshalb steckte ich sie eilig in mein Schnupftuch. Ich wollte sie mir aber nicht ohne Bezahlung zueignen. Vom Zurathezіehen meines Mannes habe ich nicht gesprochen, denn ich habe keinen, wohl aber von meiner Freundinn, meiner besten Freundinn, nämlich meiner Schwester, die bei mir wohnt. Es scheint hier ein Mißverständniß zum Grunde zu liegen. Eine wunderliche Angst hatte sich meiner ohne alle Ursach schon seit einigen Tagen bemächtigt. So war ich auch in eine Glashandlung hineingegangen, und nachdem ich einige Flaschen gekauft und bezahlt hatte, lief ich eilig hinweg und ließ sie zurück, weil man mich scharf ansah."

Der Vertheidiger behauptete zwar, die Entwendung sei nicht betrüglich gewesen, da die Angeklagte die Absicht gehabt habe, die genommenen

Gegen-

Gegenstände zu bezahlen; das Tribunal aber nahm die That selbst als erwiesen an, berücksichtigte jedoch die sie begleitenden entschuldigenden Umstände, und verurtheilte die Angeklagte unter Anwendung des §. 401 und 463 des Strafgesetzbuches zu einmonatlicher Gefängnißstrafe.

Strafjustiz bei den Schweizer-Regimentern in Frankreich.

Brullmann, ein Schweizer aus dem Thurgau, Grenadier in einem, in französischem Solde stehenden, Schweizer-Regiment zu Paris, 27 Jahr alt, der schon sechs Jahr gedient, den letzten Feldzug in Spanien mitgemacht, und über seine bisherige Aufführung die besten Zeugnisse, auch nie eine Strafe erlitten hatte, vielmehr in einer Mustercompagnie angestellt war, stand am 27. September 1827, gegen acht Uhr Abends, auf dem Carousselplatz Schildwacht. Er sah einen Betrunkenen auf sein Schilderhaus zukommen, der sich daselbst eines Bedürfnisses entledigen wollte, ging auf denselben zu, stieß ihn zurück, und soll ihn bei dieser Gelegenheit seiner Uhr beraubt haben.

Die Untersuchung wurde von dem Oberrichter, der den Rang als Capitain hat, geführt. Dieser verhörte, unter dem Beistande zweier Beisitzer, den

den Angeklagten, den Kläger und die Zeugen, die er miteinander confrontirte. Die Aussage des Klägers konnte wegen des Zustandes der Trunkenheit, in welchem er sich befunden, keinen Einfluß haben, und die einzigen Zeugen waren zwei Damen, die in dem Augenblick, wo der Diebstahl statt fand, über den Carousselplatz nach dem Théatre-Français gingen. Nach ihrer Aussage hatte der Kläger: „halt den Dieb!" geschrieen, der Angeklagte hingegen soll sich gebückt, und etwas unter sein Schilderhaus geworfen haben. Nachdem Brullmann in Anklagestand gesetzt worden, wurde am 21. September das Kriegsgericht berufen.

Demzufolge marschirten um sieben Uhr Morgens die beiden Schweizer-Bataillone des siebenten Regiments nach der Ebene von Grenelle, und stellten sich im Viereck auf. In der Mitte desselben wurde ein Tisch mit einigen Stühlen niedergesetzt, worauf die Mitglieder des Kriegsgerichts unter dem Vorsitz des Oberrichters, Herrn von Kaiser, der auch die Untersuchung geführt hatte, Platz nahmen. Der Präsident eröffnete die Sitzung, las einige Gesetzstellen vor, und ließ dann durch den Gerichtsaktuar, der ein Fourier des Regiments ist, die, sowohl in französischer als in deutscher Sprache, niedergeschriebenen Prozeßakten in beiden Sprachen vorlesen. Hierauf wurde der Lieutenant Steiger, der die Funktionen als Capitain-Referent versah, gehört, welcher nach geschlos-

geschlossenem Bericht auf die Todesstrafe antrug. Dann nahm der Vertheidiger, der Feldwebel Renard aus Neufchatel, der sich bei den Schweizer-Regimentern, durch die Rettung mehrerer Angeklagten, den Ruf großer Geschicklichkei tund Beredsamkeit erworben hat, das Wort, und machte durch seinen lebhaften kräftigen Vortrag einen tiefen Eindruck. Als er geendigt hatte, fragte der Präsident den Angeklagten, ob er noch etwas zu sagen habe, worauf dieser erwiederte: „Machen Sie mit mir, was Sie wollen; ich bin aber unschuldig.“

Sogleich zog sich das Kriegsgericht zur Berathung zurück. Verhör und Zeugenaussagen fanden nicht weiter Statt, und alles beschränkte sich auf Vorlesung der Untersuchungsakten, den Strafantrag des Referenten und den Vortrag des Defensors.

Wiewohl nun dieser die größte Hoffnung erregt hatte, und der Angeklagte über den Ausgang ganz ruhig, fröhlich und unbefangen mit seinen Kameraden sprach, so wurde diese Hoffnung dennoch schrecklich getäuscht. Die Trommel wurde gerührt; nach dreiviertelstündiger Berathung nahm das Kriegsgericht seinen Sitz wieder ein; der Präsident sprach das Todesurtheil, brach den Stab, und warf die Stücke dem Verurtheilten vor die Füße.

Sogleich wurde der Unglückliche, der mit gebrochner Stimme von seinen Kameraden Abschied nahm,

nahm, abgeführt. Das Revisionsgericht, bestehend aus fünf Richtern, unter dem Vorsitz des Obristen, war schon in dem Accisehause an der Barriere versammelt, sah die herbeigebrachten Akten durch, und sprach, nach dreiviertelstündiger Berathung, die Bestätigung des Urtheils aus.

Der Gerichtsaktuar brachte das Urtheil, in Begleitung eines Sapeurs, sofort auf den Richtplatz. Man wollte dem Verurtheilten seinen Mantel abziehen; dieser aber knöpfte ihn mit einer heftigen Bewegung selbst auf, und riß ihn, indem er ihn abzog, in Stücke. Ein protestantischer Geistlicher brachte ihm den Zuspruch der Religion, und wenige Minuten nachher führte man ihn zum Tode. Ein Piquet von zwölf Mann war zur Exekution commandirt; man las ihm das Todesurtheil vor, ließ ihn niederknieen, und verband ihm die Augen. Der protestantische Geistliche, der sonst dieses Geschäft zu übernehmen hat, hatte dieses Mal weder die Kraft noch den Muth. Sobald das Urtheil vollzogen war, legte man den Leichnam auf einen mit Stroh belegten Karren, der schon am frühen Morgen bestellt war, denn schon ehe das Urtheil gefällt wird, trifft man der Vorsicht wegen alle zur Hinrichtung nothwendigen Vorkehrungen. —

Redakteur Dr. Ulfert.

Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

36.

Freitag, am 6. Juni 1828.

Bekanntmachung.

Zur diesjährigen Wahl eines neuen Drittels der Stadtverordneten-Versammlung ist in Gemäßheit des §. 86 der allgemeinen Städteordnung vom 19ten November 1808 ein Termin auf

Donnerstag den 19ten Juni d. J. früh um neun Uhr

anberaumt worden, welcher für die acht Stadtbezirke in den unten genannten Lokalitäten abgehalten werden wird.

Die gottesdienstliche Handlung, welche dem Wahlgeschäft nach gesetzlicher Vorschrift vorangehen muß, wird in dem bezeichneten Tage in den Kirchen beider Konfessionen früh um 7 Uhr ihren Anfang nehmen.

Indem wir hiervon die gesammte Bürgerschaft in Kenntniß setzen, fordern wir solche und namentlich die stimmfähigen Mitglieder derselben, welche insbesondere noch durch die Herren Bezirks-Vorsteher vorgeladen werden sollen, hiermit auf, sowohl dem angeordneten Gottesdienste, als dem Wahltermine ihres Bezirks, ihrer Bürgerpflicht gemäß in Person beizuwohnen, da eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten gesetzlich nicht zuläßig ist.

Nur Krankheit, Abwesenheit und solche häusliche Geschäfte, welche ohne nahmhaften Nachtheil nicht aufgeschoben werden können, sind als Gründe der Entschuldigung des Nichterscheinens im Wahltermine zu erachten, müssen aber auf jeden Fall bei Zeiten und

vor

vor dem Termine selbst dem Bezirksvorsteher schriftlich angezeigt weeden.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Stimmfähigen nur an dem Wahl=Akt desjenigen Bezirks Theil nehmen können, in welchem sie wohnhaft sind. In sofern Jemand seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, ist es seine Schuldigkeit, bei dem Bezirksvorsteher seines Bezirks sich zu erkundigen, ob er auch in der Rolle des Bezirks, worinn er wohnt, übertragen worden.

Sollten stimmfähige Bürger ohne gegründete, zur gehörigen Zeit angezeigte und auf Erfordern zu bescheinigende Entschuldigungs=Gründe beim Wahltermin ausbleiben; so haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie durch einen Beschluß der Stadtverordneten=Versammlung zur Strafe entweder für immer oder wenigstens auf bestimmte Zeit von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen und zu einem höhern Beitrage zu den Gemeinlasten werden angezogen werden.

Eingedenk der Wichtigkeit des Wahlgeschäfts wird ein jeder Theilnehmer dahin beizutragen haben, daß der Zweck der allgemeinen Städteordnung erreicht werden kann und die Wahl nur solche Männer treffe, welche in jedem Betracht des in sie gesetzten Vertrauens würdig und geeignet sind, städtische Angelegenheiten vorurtheilsfrei und umsichtig zu beurtheilen.

Brieg, den 13. Mai 1828.

Der Magistrat.

Der Wahl=Akt wird vorgenommen:

für den I Bezirk im Raths=Sessions=Zimmer.
— II — im Arndtschen Saale.
— III — im Sitzungszimmer der Stadtverordneten=Versammlung, wozu der Eingang im Rathhaushofe.

für

für den IV Bezirk in der Nicolai-Kirche.
— V — im Grützeschen Saale auf der Langengasse.
— VI — im goldnen Löwen auf der Langengasse.
— VII — im Sitzungszimmer der städtischen Deputationen, wozu der Eingang von dem Korridor des Rathhauses.
— VIII — in der ehemaligen Kämmereistube auf dem Rathhause.

Bekanntmachung.

Die im Johannis-Termine d. J. fälligen Zinsen hiesiger Stadtobligationen werden in unserer Kämmerei-Kasse vom 9ten bis 24ten k. Mts. mit Ausschluß der Sonntage in den Amtsstunden ausgezahlt werden.

Brieg, den 16. Mai 1828.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Publikum machen wir hiermit bekannt: daß der auf dem rechten Oderufer unfern des Schießhauses vor dem Oderthore belegene Badeplatz untersucht und mit Tafeln bezeichnet worden ist. An andern Orten zu baden ist bei einem bis fünf Thalern Strafe, im Unvermögensfalle bei Arreststrafe oder körperlicher Züchtigung, verboten. Eltern, Vormünder, Pflegebeauftragte und Lehrherren, haben sich hiernach zu achten, und ihre Kinder, Pflegebefohlne und Lehrlinge hiernach anzuweisen. Brieg, den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Vom 12ten d. M. ab nehmen die Schießübungen des Füsilier-Bataillons 10ten Linien-Infanterie-Regiments auf der Aue vor dem Oderthore in der Richtung gegen Neudorff, ihren Anfang. Jedermann wird hierdurch für unbedachtsamer Annäherung an die Schußlinie gewarnt,

warnt, und Eltern, Vormünder und Lehrherren zur besondern Aufsicht auf ihre Kinder, Pflegebefohlne und Lehrlinge hierdurch aufgefordert. Brieg, 4. Juni 1828.

Königl. Preuß. Polizey = Amt.

Bekanntmachung.

Das resp. korrespondirende Publikum wird in Kenntniß gesetzt, daß 1) kleine Geld-Pakkete, die im Briefbeutel Platz haben, 2) Papiergeld zu jedem Betrage, sofern die Versendung im Briefbeutel geschehen kann, 3) kleine Handpakkete, in soweit der Raum der Wagen es gestattet, auf Befehl der dem Postwesen vorgesetzten hohen Behörde vom 19/20ten d. Mts. zur Beförderung mit jeder Schnellpost von heute an angenommen und befördert werden sollen. Für diese Gegenstände ist das Porto bis 10 Meilen mit dem der Fahrposten übereinstimmend; über 10 Meilen aber wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

Schriften bis 16 Loth schwer werden, wenn die Versendung mit den Schnellposten verlangt wird, wie Briefe behandelt, und nach §. 7 des Porto-Regulativs taxirt. Schriften über 16 Loth schwer müssen mit einer besondern Addresse begleitet sein, und ist dafür das Porto nach §. 11 des Porto=Regulativs mit Berücksichtigung der allerhöchsten Declaration vom 5ten November a. pr. mit 50 Prozent Zuschlag zu entrichten.

Brieg, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Post = Amt.

Edictal = Citation.

Nachdem das ehemalige Königl. Domainen = Justiz= Amt Carlsmarkt, mit dem unterzeichneten Land= und Stadt=Gericht verbunden worden ist; so werden von dem letztern hierdurch alle unbekannten Deposital = Interessenten, welche an das Pupillar = und Judicial=Depositorium des Königl. Domainen=Justiz=Amtes Carlsmarkt, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand = oder

sonstige

sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem zu deren Angabe angesetzten Termine

den 25ten July 1828 Vormittags um 9 Uhr

vor dem ernannten Commissarius Herrn Justiz-Assessor Thiel in dem Parthei-Zimmer des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts entweder in Person oder durch legitimirte und informirte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Justiz-Commissarius Herrmann hieselbst, und der Herr Justiz-Commissarius Glöckner zu Ohlau vorgeschlagen werden, anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Sollte sich jedoch in diesem Termin keiner der etwanigen Interessenten melden, so werden dieselben mit ihren Ansprüchen präcludirt, und es wird ihnen damit ein ewiges Stillschweigen in Betreff der übrigen Deposital-Interessenten auferlegt, mithin bei der gegenwärtigen Regulirung des Deposital-Wesens, des gewesenen Domainen-Justiz-Amtes Carlsmarkt auf die ganz unbekannten Ansprüche keine Rücksicht genommen, die bekannten Deposital-Interessenten blos nach Inhalt der sich vorfindenden Acten und Deposital-Bücher behandelt, und aus den vorhandenen Mitteln befriediget werden.

Brieg den 27. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Holzspäne zu verkaufen.

Heute, Freitag den 6ten d., Nachmittags um halb zwei Uhr, sollen von Seiten des hiesigen Königl. Wasser-Bau-Amtes 13 Haufen Spähne von eichenem Holze im Wege der öffentlichen Licitation an die Meistbietenden gegen gleich baar zu leistende Zahlung verkauft werden. Die Kauflustigen haben sich daher am gedachten Tage und zur bestimmten Stunde in dem Königl. Wasserbauhofe vor dem Oderthore bei dem Buhnenmeister Hirschberg einzufinden. Brieg, den 2. Juni 1828.

Anzeige.

Unterricht im Zeichnen und Malen ertheilt
C. Holzheimer,
Lehrer am Königl. Gymnasio.

Lotterie-Anzeige.

Bei Ziehung 5ter Classe 57ster Lotterie fielen in meine Einnahme:

2 Gewinne zu 500 Rt. auf No. 58736 87.
2 Gew. zu 200 Rt. auf No. 9542. 33953.
7 Gew. zu 100 Rt. auf No. 9534 63. 24084. 52730. 54797. 58705 43.
55 Gew. zu 50 Rt. auf No. 3201 32. 7218 74 78 79 93. 9512 13 23 69 84 91. 24002 12 13 14 35 40 55 59 75 95. 33917 19 37 40 46 70 72. 34000. 54775 78 80 94 823. 58703 12 15 37 39 55 72 73 80 86 90 93 98. 62208 17 26 27 28 42.
92 Gew. zu 40 Rt. auf No. 3202 3 12 18 23 26 36 39 49. 7201 19 26 39 49 59 82 90 95 98 99. 9504 16 18 29 30 41 49 56 58 75 76 79 88 93 97. 24001 5 9 11 28 32 33 42 58 63 68 76 86 92. 33905 7 8 15 16 18 20 36 38 49 51 54 60 68 73 75 86 97. 40357. 54776 85 86 89 95 801 17 19 22. 58707 11 28 64 75 77 82, 62203 5 13 16 18 29 39 u. 41. Die Gewinne können sogleich in Empfang genommen werden. Die Loose zur 1sten Classe 58ster Lotterie sind wiederum angekommen, bitte um gütige Abnahme. Auch bitte ich alle meine Herren Interessenten, welche ihre Nummern zur folgenden Lotterie fortzuspielen wünschen, mich baldmöglichst davon in Kenntniß zu setzen. Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Böhm.

Tabacks-Offerte.

Durch bereits neuerdings aus den Fabricken direkte eingetroffene Tabacke habe ich das Lager der zeither geführten

führten — durch mehrere neue Etiquets vergrößert. Ich erlaube mir daher, einem hochgeehrten Publiko nachstehende Sorten zu empfehlen, als:

Feinsten Varinas-Canaster in Rollen das Pfd. 1 Rtl. 25 sgr.

Feinen Portorico in Rollen, von altem abgelegenen Blatt und besonderer Leichtigkeit.

Cuba-Canaster, roth u. schwarz Siegel,
Holländ. Canaster in braun Papier, so wie Ermeler Rauchtaback No. 6.
Amerikanische Tabacke in Pfund-Tütten.
Desgl. loose — und Lima-Canaster.
Canaster No. 4. von C. H. Ulricy & Comp.
Canaster mit Namenszüg.
Desgl. Litt. G.
Desgl. Litt. H.
Desgl. Litt. I.

sämmtlich zu den Fabricks-Preisen.

Cigaros mit und ohne Röhre, die sich durch gute Arbeit und feinen Geruch besonders auszeichnen.

Auch erhielt ich ferner den anerkannt guten und beliebten loosen Melange-Canaster das Pfd. 9 sgr., so wie ich auch die folgenden Sorten zu 4, 5, 6, 8, 10 u. 12 sgr., dem Preise angemessen in jeder Hinsicht als vorzüglich anempfehlen darf.

Ich habe mich besonders bemüht, diese bloßen Canaster aus Fabricken zu beziehen, die nächst der sorgfältigsten Auswahl der Blätter, auch auf Leichtigkeit der Tabacke hinwirken, und da man diese wünschenswerthe Vorzüge bei den empfohlnen nicht vermissen wird, hoffe ich einer recht lebhaften Abnahme mich erfreuen zu dürfen.

F. W. Schönbrunn,
am Ecke der Milch- u. Langegasse.

Anzeige.

Eau d'Hebe oder Waschwasser der Hebe, zur Vertilgung der Sommerflecke, von der medizinischen Facultät zu

zu Paris genehmigt. Dieses kostbare Waschwasser genießt einen so anerkannten Werth, daß selbst der König von Frankreich ihm das alleinige Verfertigungs-Patent bewilligte. Die Eau d'Hebe hat die Eigenschaft, die Haut von Sommerflecken zu befreien, sie zu erweichen, und die Weiße und Farbe wieder herauszuziehen, welche immer bei dieser Art Flecke auf der Haut hervortreten muß. Weniges Benetzen mit diesem Wasser befreiet die Haut in wenigen Tagen von den Sommersprossen. Vorräthig findet man stets davon Flaschen zu 1 Rtl. 16 sgr. bei K. Schwartz.

Anzeige.

Strohhüte, schwarze zu 25 sgr., bunte zu 1 Rthlr., seidne berliner Feldelhüte nach neuester berliner Form, zu 1 Rtl. 25 sgr. empfiehlt zur gefälligen Abnhame der Bibliothekar K. Schwartz.

Conzert-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß Sonnabends den 7ten d. Abends 6 Uhr Garten-Conzert sein wird. Bitte geneigtest um zahlreichen Zuspruch.

M. Eckersdorff,
Gastwirth im goldnen Baum
auf der Langengasse.

Zu verkaufen.

Eine angenehme Garten-Besitzung, enthaltend vier heitzbare Stuben nebst allem Zubehör, ist veränderungshalben zu verkaufen. Das Nähere weist auf Anfrage die Expedition dieses Blattes gefälligst nach.

In No. 90 auf der Oppelnschen Gasse ist im Mittelstock vorn heraus eine Stube nebst Stubenkammer zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen.